

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit*)

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungswerk der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerk

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden abgekürzt EVU genannt) ist gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnergG.) verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen

I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversierungsvertrag verpflichtet das EVU, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG. zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungsnetz des EVU zu decken.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das EVU stellt im Rahmen des § 6 EnergG. zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Gleichstrom mit einer Spannung von etwa 2×220 Volt,

Drehstrom mit einer Spannung von etwa 3×110 , 3×220 und $3 \times 380/220$ Volt,

Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 110 und 2×110 Volt.

Die Periodenzahl beträgt etwa 50 Perioden je Sekunde.

Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EVU angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EVU hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versierungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Das EVU darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Falle (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II. 1) gewährt.

III. Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EVU kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EVU gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zu zulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausüstungen vorzunehmen, an dem vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Aufhören des Gebrauches elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenützung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

5. Falls nach den Richtlinien des EVU ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage.

Das EVU kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlußarbeiten verlangen.

IV. Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EVU gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des EVU mit der elektrischen Installation des Grundstückes von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis zur Hauseinführungsstelle.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EVU die elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordruckes beantragt werden.

*) Wiederverlautbart im „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 56 vom 12. Juli 1952.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden von dem EVU bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EVU hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EVU deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten, die der Abnehmer dem EVU zu erstatten hat

- für die Erstellung des Hausanschlusses,
- für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,
- für die Unterhaltung des Hausanschlusses, ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhaftwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EVU sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EVU die Aufstellung einer Transformatoranlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EVU einen geeigneten Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EVU darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EVU nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den besonderen Vorschriften des EVU ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EVU statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EVU ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EVU durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EVU ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt aus-

Florian Oboril

Bau- und Kunst-Schlosserei
Elektr. autogenische Schweißanlage

Wien XIV, Hütteldorfer Straße 249
Telephon A 39 5 67

Eisenkonstruktions-Arbeiten / Übernahme aller ins Fach einschlägigen Arbeiten bei prompter und solider Ausführung / Reparaturen werden angenommen und billigst berechnet



Produktivgenossenschaft
für Luft- u. wärmetechnische Anlagen und Maschinenbau reg. Genossenschaft m. b. H.
[PACHTERIN
DES NIESSEN-WERKES]
Wien XIV, Linzer Straße 221
A 39 5 34, A 39 0 23, A 38 4 07
Telegramm: Produktivwaema

WIR ERZEUGEN:

- Wandluftheizapparate** für Dampf, Heißwasser, Warmwasser und Elektrizität als Heizmittel, Gaslufterhitzer
- Zentrifugalventilatoren**, Exhaustoren für jeden Druck, in jeder Größe, gestrichen, verzinkt, verbleit, geräuscharme Ventilatoren
- Saugzugventilatoren**, Unterwindventilatoren, Grubenventilatoren
- Schraubventilatoren** mit automatischer Jalousie, 450 bis 750 mm Durchmesser
- Freistehende Kalorifere** jeder Größe, für Dampf, Wasser und Elektrizität als Heizmittel, Gaskalorifere
- Lamellenkühler** jeder Größe
- Be- und Entlüftungsanlagen**, Luftheizungsanlagen, Entnebelungsanlagen, Absaugeanlagen, Späneltransport- und Entstaubungsanlagen; Industrie-Staubsauger, Luftfilter
- Blechwaren**, wie Blechrohre, Luffenrohre etc., Preß- und Stanzteile
- Entseuchunganhänger**, Desinfektoren, fahrbar u. stabil
- Fahrzeuganhänger**, Gepäckanhänger für Omnibusse, einachsige, Zweiachsanhänger, Sonder- und Spezialanhänger, Traktoranhänger, Spezialanhänger für Skitrasport
- Behälterbau**, Klein- und Mittelbehälter bis 15 m³, Tagesbehälter für Öl, Windkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), Gegenstromapparate
- Preß- und Stanzarbeiten** bis maximal 60 to Preßdruck
- Leichte Eisenkonstruktionen**, wie Stiegen, Podeste, Gittermaste, Rahmen etc.

H. MARTZAK-GÖRIKE & SÖHNE

Wien XIII, Preindlgasse 16

Telephon A 50 2 41

Großhandel mit Eisen, Stahl und Metallen,
Handel mit Nutzeisen, Schrott und Almetallen

Alleinvertretung für Österreich

der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Berlin,
Werk Selb, Westdeutschland

F. Haberkorn O. H. G. Wien

Zentrale: Bregenz am Bodensee

Wien VII, Lerchenfelder Straße 57

Telephon B 39 0 03 B 32 2 70

**Feuerwehrschläuche und Armaturen,
Techn. Gummi- und Asbestwaren,
Transportbänder, Riemen und Ver-
binder, Isoliermaterial, Seidenzöpfe,
Dichtstricke, Gaze und Jutebandagen**



Proksch & Co.

Werk für Elektrotechnik

Elektromotoren, Lieferungen, Reparaturen
Vermietung, Tausch

Wien 16/107, Wattgasse 11

A 20 2 42, B 44 5 48, A 20 2 88

JOSEF PIKAL

BLECHDRUCK UND METALLÄTZEREI

WIEN VIII,

Lerchenfelder Straße 136, Tel. A 25 4 86

Schilder, Skalen, Zifferblätter

ELOXIERT

bedruckt oder geätzt in allen Metallen und
Kunststoffen

schließlich durch Beauftragte des EVU. Hiefür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hiefür gelten die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EVU behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EVU ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhange mit der Ausführung des Versorgungsvertrages erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EVU bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EVU keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

VI. Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EVU stellt die von dem Abnehmer beanspruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschaltarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EVU jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EVU einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 4, Satz 2, in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EVU. Dabei hat das EVU so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit von dem EVU auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EVU oder ein staatliches Prüfamt*), jedoch nur auf schriftlichem Wege, bei dem EVU zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht ein-

*) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

wandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ableserzeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5. Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EVU unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem EVU alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EVU oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

VII. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU gestattet.

2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke.

3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos. \phi = 0,8$ und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EVU nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung stellen.

Kleinstspannungstransformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinstspannung als alleinige Schutzmaßnahme fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinstspannung aus technischen Gründen unumgänglich ist.

Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinstspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EVU.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EVU — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benützung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EVU ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I — Seite 1391) ver-

Transformatorbau

Ing. Adalbert Stifter

WIEN XIX/117

Stadtbahnbogen 258—261
Zugang Rampengasse
Telephon B 16 0 91

Fabrik für Temperaturregler und Relais

Ing.
RICHARD FONOVIČS
Kommanditgesellschaft

Wien XVIII, Ranftlg. 17
Telephon A 20 5 25

Franz Schromm

Unternehmung für

**Elektrotechnik, Gas- und Wasser-
leitungs-Installationen**

Wien VI, Gumpendorfer Straße 102

Telephon B 28 3 24 u. B 28 4 58

Wien I, Dorotheergasse 5

Telephon R 27 3 93

Filialen: Pöchlarna a. d. D., N.-Ö.
Enns, O.-Ö.

F. Krombholz & L. Kraupa

Baumeister

Wien I, Operngasse 6, Tel. R 21 2 69

Ausführung sämtlicher Baumeister- und Stahlbetonarbeiten / Spezialgebiet: Fundamentverstärkung und Pfeilerauswechslungen nach dem System d. energisch. Lastumgruppierung

Fröhlich & Perthen

Gegründet 1889

Unternehmen für Hoch- und Niederspannung

Büro: Wien III, Erdbergstraße Nr. 65
Tel. U 19 0 98

Auslieferungslager:
Wien III, Ungargasse Nr. 45
Tel. U 17 1 12 U

Kommanditgesellschaft

Mossig & Co.

WIEN I, GRILLPARZERSTRASSE 14

Büro: Wien IX, Schwarzspanierstraße 15
Telephon A 24 0 34, B 44 4 35

Spezialabdichtungen gegen Feuchtigkeit,
Druckwasser und Säuren mit Metallfolien
und Kunststoffen

pflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung — soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung handelt — einer besonderen Vereinbarung.

In den Fällen des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorgung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EVU schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EVU nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Abs. 2) oder nach § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EVU gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbst-erzeugte Energie nach dem jeweils hiefür in Frage kommenden Tarif an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von dem EVU an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EVU kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von den Beauftragten des EVU, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Montagstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer bei der Ablesung vorgelegt; sie wird hiemit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EVU oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EVU oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EVU post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EVU nicht verpflichtet.

Quittungen mit mechanisch (z. B. durch Stempel) hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU nicht gestattet.

5. Das EVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EVU verpfändeten Sparkassenbuche zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EVU aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen

Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen.

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben verzinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EVU berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

IX. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzuges von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EVU gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EVU unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EVU. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (Vgl. IX/2). Das EVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

4. Das EVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVU,
- b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
- d) Nichtausführung einer von dem EVU vertragsgemäß geforderten Installationsänderung,
- e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien — trotz Mahnung,
- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach 1, 2, ist das EVU außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der von dem EVU gemäß Ziffer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstat-

Metallarmaturen
Metallwärmepreßteile
Metallspritzgussteile

Armaturenwerke

Dr. Robert Lang

Wien VI, Otto Bauer-Gasse Nr. 6

Telephon: B 22595

wkm

Fahrdrähte

Leitungskabel für Hoch- u. Niederspannung,
Steuerkabel und Sicherungskabel
Fernsprech-, Signal- und Meßkabel,
Muffen u. Endverschlüsse für alle Kabelarten
Blanke Drähte u. Stromschienen, Freileitungs-
seile aus Kupfer, Aluminium und Aldey
Isolierte Leitungen für Stark- und Schwach-
strom, Lackdrähte, Wickeldrähte, Schnüre
Montage von Starkstrom- und Fernmelde-
kabeln sowie Projektierung und Bau voll-
ständiger Stadt- und Fernleitungsnetze

**Wiener Kabel- und Metallwerke
Aktiengesellschaft**

Verkauf: Wien I, Marco d'Aviano-Gasse 1
Fernsprecher: R 21 5 90, R 21 5 91
Drahtanschrift: Kabelmetall Wien

Montagebüro: Wien VII, Lindengasse 56
Fernsprecher: B 31 4 85, B 31 4 86
Drahtanschrift: Kabelmetall Wien

Werk: Wien XXI, Siemensstraße 88
Fernsprecher: A 60 5 60 Serie
Drahtanschrift: Wienerkab Wien

Drahtseilklemmen
Drahtseilkauschen
Spannschlösser

Franz Urban

Großhandel mit Eisen
und Metallwaren

Wien X, Leibnizgasse 76

Telephon U 41 3 93 B

Zimmermeister Josef Fuss

WOHNUNG UND BÜRO

Wien XXII, Stadlau, Hermann Greulich-Platz 7

Telephon F 22 2 53, Postscheck-Konto 189.186

Maschinell eingerichteter Werkplatz

Wien XXII, Stadlau, Langobardenstr. 69

Ausführung aller Zimmermannsarbeiten,
Holzhäuser, Dachstühle, Hallenbauten
und Holzstiegen in jeder Ausführung
Solid und billig
Holzsparende Dachstühle System „Egger“

VERLANGEN SIE OFFERTE

Keramisches Werk HESCHO - KAHLA Hermsdorf / Thür.

Technische Porzellane

J. Wilhelm Hofmann, K. G.

Radebeul - Dresden

Hochspannungsarmaturen

WICKMANN-WERKE A.G.

Witten - Annen

Sicherungsmaterial, Über-
spannungsableiter

Anfragen an:

Dipl.-Ing. Wilhelm Keilitz

Technisches Büro, Vertretungen

Wien I, Wiesingerstraße 6

Tel. R 22 1 97

Elektro-Installationsunternehmen

JOHANN SAFER

Wien XI, Hörtinggasse 36

Telephon U 13 1 37 Z

INDUSTRIEANLAGEN, FREILEITUNGSBAU

WOHNUNGSINSTALLATIONEN

RADIO, MOTORE, ELEKTROGERÄTE

SÄMTL. REPARATUREN

tung der von dem EVU hierfür festgesetzten Beträge (Anlage).

X. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EVU das sachlich zuständige Gericht erster Instanz am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien I, Neues Rathaus.

Anlage

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke“, in der Fassung vom 1. August 1951.

1. Baukostenzuschuß (Zu III/5)

- a) Sofern der Abnehmer mit elektrischer Energie zu den Allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden soll und die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, wird, auch wenn keine unmittelbaren Aufwendungen des EVU erforderlich sind, für Neuanschlüsse an bestehende Stromversorgungsanlagen des EVU ein Baukostenzuschuß in der Höhe des vollen Jahresgrundpreises des nach der Art der Abnehmeranlage in Betracht kommenden Haushalt-, Gewerbe- oder Landwirtschaftstarifes mit dem niedrigsten Arbeitspreis eingehoben, auch dann, wenn für diese Anlagen der Kleinst-Abnehmer-tarif oder ein anderer Tarif angewendet wird.

Bei Erweiterung einer bestehenden Abnehmeranlage ist dieser Baukostenzuschuß sinngemäß für den Zuwachs an ansatzpflichtigen Räumen, Anschlußwerten oder Flächen zu bezahlen.

- b) Bedingt der Anschluß eines Abnehmers unmittelbare Erweiterungen oder Verstärkungen oder Neuerrichtungen der Verteilanlagen, so ist das EVU, soweit die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, zur Einhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses berechtigt, dessen Höhe von der Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Aufwendungen abhängt. Die Errichtung von Niederspannungs-Verteilnetzen in noch unerschlossenen Gebieten kann von einer der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Anzahl von verbindlichen Anschlußanträgen abhängig gemacht werden.

- c) Hat eine Gemeinde oder Interessentengruppe die Kosten der Errichtung einer Anlage getragen, die der gemeinsamen Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Energie dient und wird hiebei vorgesehen, daß Anschlußnehmer, die später, innerhalb einer bestimmten Frist, anschließen, einen angemessenen Kostenanteil zu entrichten haben, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum Ablauf dieser Frist, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, nicht verhalten, Anträgen von Anschlußwerbern auf den Anschluß an die elektrischen Anlagen stattzugeben, solange der Anschlußwerber den angemessenen Kostenanteil an die Gemeinde oder an die Interessentengruppe nicht entrichtet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn das EVU die Anlagen selbst hergestellt und die Kosten der Errichtung derselben ganz oder teilweise übernommen hat.

- d) Alle vorgenannten Baukostenzuschüsse sind unverzinslich und nicht rückzahlbar.

2. Hausanschluß (Zu IV/4a, b und c)

Die Herstellung, Erweiterung, Verstärkung oder Änderung des Hausanschlusses ist zu beantragen. Der Abnehmer hat die vollen Kosten zu tragen. Die Erhaltung des Freileitungs-Hausanschlusses ohne Zwischenstützpunkte ab dem Verteilnetz erfolgt auf Kosten des EVU.

Für den Hausanschluß mit Zwischenstützpunkten werden die Erhaltungskosten dem Abnehmer berechnet.

Wird in einem Freileitungsnetz auf Antrag des Abnehmers die Versorgung mit einem Kabelhausanschluß vorgenommen, so hat der Abnehmer die Kosten der Instandhaltung zur Gänze zu tragen.

Störungen an den Hausanschlüssen, die durch den Abnehmer oder dessen Anlage hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Abnehmers behoben.

3. Anschluß und Inbetriebsetzung der Anlage (Zu V/3)

(Zähler- oder Pauschalanlage)

Für den Anschluß, die Inbetriebsetzung und die Abnahme einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage und das damit verbundene Anbringen, Ändern oder Ergänzen der Meßeinrichtungen werden S 18.— eingehoben. Der gleiche Betrag kann eingehoben werden, wenn nachträglich Meßeinrichtungen angebracht werden. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Anlage ohne Verschulden des EVU nicht angeschlossen oder nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

Für jede weitere bei demselben Abnehmer gleichzeitig zur Montage kommende Meßeinrichtung wird die Hälfte des obigen Betrages eingehoben. Der gleiche halbe Betrag wird auch für eine Aus- oder Wiedereinschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung eingehoben.

4. Rechnungslegung (Zu VIII/1)

Die Rechnungslegung an Tarifabnehmer erfolgt in der Regel zweimonatlich.

5. Einmahlung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Zu VIII/3)

Bei jeder Einmahlung oder Wiedervorlegung der Rechnung wird ein Mahnkostenbetrag von S 5.— eingehoben. Außerdem können bei nicht termingerechter Bezahlung die gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet werden.

6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanständeter Installationsmängel hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Punkt 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der Allgemeinen Bedingungen zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Punkt 3 zu entrichten.

Werkstätte
für alte und moderne Raummalerei
sämtliche Holz- und Eisenanstriche

Leo K. Chini

Wien IX, Brünnlbadgasse Nr. 14

Telephon B 44 1 20 B

Wien XVII, Hernalser Gürtel Nr. 9

Telephon B 48 4 32

GROSSHANDEL

Gustav Schweidler & Co.

Kommanditgesellschaft

WIEN II, LASSALLESTRASSE 46

Telephon R 43 5 14 Serie

Metallhalbfabrikate

Messing-, Kupfer-, Aluminium-
Stangen / Profile, Bleche, Rohre,
Drähte / Rotguf, Lötzinn, Lager-
metall

Elektromaterial

Sanitärer Installationsbedarf

Akkumulatoren

Ilse Wittinger

Baumaterialien-Großhandel

Laa an der Thaya

Büro: Wien XIX, Obkirchgasse 42/1/6

Fernruf: B 120 67

Laar Baugesellschaft und Zementwarenerzeugung

Ges. m. b. H. in Laa a. d. Thaya

Büro: Wien XIX, Obkirchgasse Nr. 42/1/6

Fernruf: B 120 67